



JUGEND

# Richtlinien der Kreisstadt Siegburg

über die Förderung von Angeboten der Jugendverbandsarbeit



# INHALT

<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>1. Förderungszweck und Grundsätze</b>	<b>4</b>
<b>2. Förderungsempfänger</b>	<b>5</b>
<b>3. Förderungsvoraussetzungen</b>	<b>6</b>
<b>4. Art, Umfang und Höhe der Förderung</b>	<b>6</b>
<b>5. Sonderförderung und Förderung von sprachmittelnden Personen</b>	<b>7</b>
<b>6. Verfahren</b>	<b>7</b>
6.1 Antragsverfahren	7
6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren	7
6.3 Verwendungsnachweis	8
6.4 Rückzahlung	8
<b>7. Einzelrichtlinien</b>	<b>8</b>
I.a. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten	8
I.b. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Feriennaherholungen	9
I.c. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen	9
I.d. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen	9
I.e. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit	10
II. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit	10
<b>Inkrafttreten</b>	<b>11</b>

# ALLGEMEINES

Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Kreisstadt Siegburg unterstützt und fördert die Aktivitäten der Jugendverbände, die von den Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden, und den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des 3. Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zum KJHG – Kinder- und Jugendfördergesetz NW (KJFöG) entsprechen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und auf Grundlage des gültigen Kinder- und Jugendförderplans. Die genannten Förderbeträge sind als Höchstsätze zu verstehen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung kann aus diesen Richtlinien nicht hergeleitet werden.

Zu den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

1. **die politische und soziale Bildung.**
2. **die schulbezogene Jugendarbeit.**
3. **die kulturelle Jugendarbeit.**
4. **die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.**
5. **die Kinder- und Jugenderholung.**

6. **die medienbezogene Jugendarbeit.**
7. **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.**
8. **die interkulturelle Bildung.**
9. **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.**
10. **die internationale Jugendarbeit.**
11. **die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.**
12. **die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.**
13. **die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (Partizipation).**
14. **die inklusive Kinder- und Jugendarbeit.**

Gefördert werden Maßnahmen und die Anschaffung von Gegenständen entsprechend den Bestimmungen der Einzelförderrichtlinien.

Aus Gründen der erleichterten Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und eine möglichst neutrale Sprachform verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. ■

## 1. FÖRDERUNGSZWECK UND GRUNDSÄTZE

- 1.1. Für die Förderung gelten diese Richtlinien, soweit sich aus den nachfolgenden Einzelförderrichtlinien nichts anderes ergibt.
- 1.2. Ziel der Förderung ist die Unterstützung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenständigen, verantwortlichen und sozialen Persönlichkeit.
- 1.3. Durch die geförderten **Ferienfreizeiten** sollen Möglichkeiten geschaffen werden, sich zu erholen, Erfahrungen innerhalb einer Gruppe zu sammeln, andere Länder, Lebensformen und Kulturen kennen zu lernen sowie Offenheit und Toleranz zu fördern.
- 1.4. Geförderte Maßnahmen der **Feriennaherholung** sollen vor allem den Kindern und Jugendlichen, die nicht in Ferien fahren, die Möglichkeit geben, ihre Freizeit aktiv zu nutzen, Kreativität und Sensibilität zu entwickeln, gemeinsam in einer Gruppe Erfahrungen zu sammeln und sich zu erholen.
- 1.5. Im Rahmen der geförderten **Bildungsveranstaltungen** soll das Interesse an gesellschaftlichem Engagement gefördert werden und die Fähigkeit zur Übernahme von Verantwortung für das Gemeinwohl in unterschiedlichen sozialen Bezügen weiterentwickelt werden.
- 1.6. Förderung von **Internationalen Begegnungen** soll einen Beitrag leisten zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen unterschiedlicher Nationalität über die Staatsgrenzen hinweg. Dies vor allem durch internationale Begegnungen von Jugendgruppen, die ein zeitweiliges gemeinsames Leben, Lernen und Arbeiten ermöglichen.



- 1.7. Die gleichzeitige Förderung nach verschiedenen Angebotsformen ist nicht möglich.
- 1.8. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 1.9. Das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg ist befugt, die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zweck einer gleichmäßigen und gerechten Verteilung auf die Antragsberechtigten aufzuschlüsseln.
- 1.10. Nicht gefördert werden Veranstaltungen, Maßnahmen, Einrichtungen sowie die Anschaffung von Gegenständen, die überwiegend schulischen, religiösen, gewerkschaftlichen oder parteipolitischen Charakter haben oder der musikalischen Ausbildung dienen oder Veranstaltungen von Sportvereinen, in deren Mittelpunkt sportliche Aktivitäten mit der Zielsetzung des Vereines stehen (Fahrten zu Wettkämpfen, Turnieren, Trainings etc.). Außerdem werden solche nicht gefördert, die kommerzielle Interessen verfolgen.
- 1.11. Der Antragsteller hat eine abgeschlossene Vereinbarung zum Bundeskinderschutzgesetz mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt

Siegburg vorzulegen. Diese beinhaltet auch ein abgestimmtes Kinderschutzkonzept mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg.

Der Antragsteller hat die Gewähr dafür zu tragen, dass die Fördermittel ausschließlich für eine diesen Richtlinien entsprechende Jugendverbandsarbeit verwendet werden. Eine außerhalb dieser Zwecke liegende Verwendung ist ausgeschlossen.

- 1.12. Ein städtischer Zuschuss wird nur gewährt, wenn:
  - ♦ die Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- 1.13. ♦ angemessene Eigenanteile und / oder Teilnehmerbeiträge in Höhe von 40% der Gesamtkosten erbracht werden,
  - ♦ mögliche Zuschüsse anderer Stellen vorrangig in Anspruch genommen worden sind. Zuschüsse z.B. aus dem Landesjugendplan oder aus EU-Fördermitteln sind anzugeben und werden auf den Eigenanteil angerechnet,
  - ♦ und durch die Auszahlung des Zuschusses keine Überfinanzierung eintritt. Überschreitet der antragstellende Träger bei der vollen Ausschöpfung des Fördervolumens zusammen mit den Eigenmitteln und / oder Drittmitteln die eigenen Kosten, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt. ■

## 2. FÖRDERUNGSEMPFÄNGER

- 2.1. Förderungsempfänger sind:

Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg tätig und anerkannt sind.

Die Tätigkeit in Siegburg im Rahmen der Jugendhilfe muss über den Anlass – Durchführung von Ferienfreizeiten, Bildungsmaßnahmen und internationalen Begegnungen, an denen auch Siegburger Kinder und Jugendliche teilnehmen können – hinausgehen und eine regelmäßige Arbeit vor Ort beinhalten.
- 2.2. Ein städtischer Zuschuss wird nur gewährt, wenn:
  - ♦ Vereinigungen, die ihre Anerkennung als Trä-

ger der freien Jugendhilfe beantragt haben und über deren Antrag noch nicht entschieden werden konnte.

- ♦ Jugendgruppen, andere Träger, Vereine sowie informelle Gruppen, wenn sie die Voraussetzungen des § 74KJHG erfüllen und wenn:
  - die fachliche Voraussetzung für die geplante Maßnahme erfüllt wird
  - das vorgelegte Konzept als förderungswürdig anerkannt wird
  - die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel geboten wird
  - gemeinnützige Ziele verfolgt werden



- eine angemessene Eigenleistung erbracht wird
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit geboten wird und die Jugendgruppen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Siegburg tätig sind.

### 2.3. Nicht gefördert werden:

- ♦ Träger von Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden können.

- ♦ Maßnahmen von kommerziellen Trägern, wie beispielsweise Pauschalangebote von professionell ausgerichteten Reisegesellschaften oder Reisebüros, soweit diese nicht lediglich der nachzuweisenden Reduzierung von Fahrkosten dienen und die eigenständige Gestaltung der Maßnahmen nicht berühren. ■

## 3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- 3.1. Die Angebote der obengenannten Maßnahmen sollen grundsätzlich allen jungen Menschen im Alter von **6 Jahren bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres** offenstehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Teilnehmende bis zum 27. Lebensjahr gefördert werden.
- 3.2. Gefördert werden nur Teilnehmende, die ihren ersten Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg haben.
- 3.3. Die als Leitung einer Maßnahme eingesetzten Personen müssen Inhaber eines gültigen Jugendgruppenleiterausweises sein oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen.
- 3.4. Der Träger verpflichtet sich, dass er vor Beginn der Maßnahme grundsätzlich für alle an der Maßnahme mitwirkenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis, welches im Rahmen

der Einstellung/ Beschäftigung nicht älter als drei Monate alt sein darf, eingeholt und die Einsatzfähigkeit festgestellt hat

- 3.5. Als Jugendgruppenleitung eingesetzte Personen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Betreuerschlüssels ohne Altersbegrenzung in die Förderung eingeschlossen.
- 3.6. Ein städtischer Zuschuss wird gewährt, wenn die Voraussetzungen nach Punkt 1.13 erfüllt sind.
- 3.7. Die Fördermittel nach dieser Richtlinie sind vor Beginn der Maßnahme zu beantragen. Der Start der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt aber auf eigenes Risiko der Antragstellenden. Die nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich. ■

## 4. ART, UMFANG UND HÖHE DER FÖRDERUNG

- 4.1. Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Festbetragsfinanzierung.
- 4.2. Je Tag und Teilnehmende bzw. Betreuende der obengenannten Maßnahmen werden den För-

derungsempfängern bis zu 4,20€ in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gewährt. ■

## 5. SONDERFÖRDERUNG UND FÖRDERUNG VON SPRACHMITTELNDEN PERSONEN

5.1. Für Kinder und Jugendliche aus Haushaltsgemeinschaften, die Leistungen nach SGB II und XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, ist der Teilnahmebetrag um 12,50,- EUR / Tag zu senken. Zum Ausgleich kann für diesen Personenkreis ein Antrag auf Sonderförderung gestellt werden. Die Höhe der Sonderförderung beträgt max. 12,50,- EUR / Tag.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung ist entsprechend nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten die Kopien des Bewilligungsbescheides des Jobcenters / des Sozialamtes etc. Diese sind dem Antrag beizulegen.

5.2. Für je angefangene 5 Teilnehmende mit nachgewiesenem erhöhtem Unterstützungsbedarf wird eine zusätzliche Betreuungsperson in die Förderung einbezogen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die zusätzliche Förderung ist entsprechend nachzuweisen. Als geeignete Nachweise gelten der Schwerbehindertenausweis, der (Leistungs-)Bescheid der Eingliederungshilfe, der Leistungsbescheid des AOSF-Verfahrens oder eine Schulbescheinigung. Diese sind dem Antrag beizulegen.

5.3. Bei der Teilnahme von Kindern bzw. Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien, die nicht oder nicht ausreichend über die deutsche Sprache verfügen, können sprachmittelnde Personen bezuschusst werden. Dies ist gesondert zu begründen. ■

## 6. VERFAHREN

### 6.1. Antragsverfahren

Anträge auf Förderung mit ausführlicher Beschreibung und Zielsetzung der Maßnahme sind schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Antragsvordruckes einschließlich Anlagen **bis zum 30.04.** eines Jahres für das gesamte Jahr an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zu richten. Der Antrag kann auch per E-Mail mit eingescannter Unterschrift gestellt werden. Es gilt das Eingangsdatum der E-Mail. Anträge, die per E-Mail gestellt werden, können nur dann Beachtung finden, wenn sie an folgende Adresse gesendet werden: [jugendverbandsarbeit@siegburg.de](mailto:jugendverbandsarbeit@siegburg.de)

Auf der Grundlage der am 30.04. vorliegenden Anträge werden die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gegebenenfalls aufgeschlüsselt.

Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllt sind und dass keine Überfinanzierung eintritt.

Der Stichtag ist eine Ausschlussfrist. Anträge, die nach der Frist eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

### 6.2. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Wird der Antrag bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres eingereicht, erhält der Antragsteller einen schriftlichen Bescheid und auf Antrag einen angemessenen Abschlag von bis zu 70% zu den beantragten Mitteln so weit Haushaltsmittel zu diesem Zweck bereits zur Verfügung stehen. Die Auszahlung des restlichen Förderbetrages erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises (s. Pkt. 6.3).

Wird der Antrag nicht mindestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme eingereicht, so wird der Bescheid zum frühestmöglichen Zeitpunkt zugesandt. Die Durchführung der Maßnahme ohne Bewilligungsbescheid schließt eine Förderung nicht aus, erfolgt



aber auf eigenes Risiko des Trägers.

Entspricht der Antrag nicht den Richtlinien oder fehlen erforderliche Angaben bzw. notwendige Unterlagen und werden diese nicht rechtzeitig nachgereicht, erhält der Antragsteller einen Ablehnungsbescheid.

Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Vorlage und Überprüfung des Verwendungsnachweises.

### 6.3. Verwendungsnachweis

Vom Antragsteller sind ein Verwendungsnachweis nach dem vorgesehenen Vordruck und die dazugehörigen Anhänge **bis spätestens 6 Wochen** nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung des Materials für die Jugendarbeit vorzulegen. Wird der Verwendungsnachweis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, werden seitens der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg keine weiteren Zahlungen geleistet.

Auf schriftlichen Antrag und bei Vorliegen besonderer Umstände ist eine Fristverlängerung zur Vorlage des Verwendungsnachweises möglich.

Der Verwendungsnachweis (mit Anlagen) und eingescannter Unterschrift kann auch per E-Mail an [jugendverbandsarbeit@siegburg.de](mailto:jugendverbandsarbeit@siegburg.de) eingereicht werden.

Die Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg behält sich eine Überprüfung der Antragsangaben und der entsprechenden Verwendung der gezahlten Zuschüsse vor. Daher sind die Zahlungsnachweise und weiteren Dokumente in

original zwei Jahre aufzubewahren.

Sollten beantragte Maßnahmen nicht zustande kommen, ist dies dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg umgehend zu melden, damit diese Mittel ggf. anderweitig vergeben werden können. Eine Förderung von höheren Kosten, einer höheren Teilnehmerzahl oder einer längeren Dauer der Maßnahme als im Antrag angegeben, ist nicht möglich.

### 6.4. Rückzahlung

Der Antragssteller ist verpflichtet, den gewährten Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- die Durchführung der Maßnahme aufgegeben wird;
- im Rahmen einer geleisteten Abschlagszahlung weniger Kosten als vorgesehen entstanden sind;
- unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist kein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorgelegt wird;
- die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht erfüllt wurden;
- Bestimmungen dieser Förderrichtlinien nicht beachtet wurden;
- sich die Maßnahme im Nachhinein als nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien herausstellt;
- Zuschüsse nicht bestimmungsgemäß verausgabt worden sind;
- unter Anrechnung des gewährten Zuschusses und des Eigenanteils eine Überfinanzierung erfolgen würde. ■

## 7. EINZELRICHTLINIEN

### 1.a. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Ferienfreizeiten

Neben den allgemeinen Richtlinien gilt die folgende Einzelrichtlinie:

1. Ferienfreizeiten müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen. Der Zuschuss wird für maximal 21 Tage gewährt. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmenden (ohne betreuende Personen). Je angefangene fünf Kinder bzw. Jugendliche wird eine

Jugendgruppenleitung unabhängig vom Wohnort gefördert. Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden. Bei Zeltlagern oder Heimaufenthalten mit Selbstversorgung wird zusätzlich 1 Koch- bzw. Hilfsperson je angefangene 15 Teilnehmer gefördert.

### **I.b. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Feriennaherholungen**

**Neben den allgemeinen Richtlinien gilt die folgende Einzelrichtlinie:**

1. Gefördert werden Maßnahmen, die unter einem pädagogischen Gesamtkonzept stehen und ein darauf abgestimmtes Programm haben.
2. Eine Maßnahme muss mindestens 5 Tage dauern, wobei an jedem Tag eine Veranstaltung stattfinden muss. Bei länger dauernden Maßnahmen reicht es aus, wenn je Woche drei Veranstaltungen stattfinden.
3. Förderungsfähig sind nur Teilnehmende, die in dem Jahr, in dem die Maßnahme durchgeführt wird, das 6. bis 21. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in Siegburg haben.
4. Es muss eine ausreichende Anzahl von betreuenden Personen vorhanden sein. Als ausreichend wird in der Regel eine betreuende Person für je angefangene 5 Teilnehmende gesehen. Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden.

### **I.c. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu Bildungsveranstaltungen**

**Neben den allgemeinen Richtlinien gilt die folgende Einzelrichtlinie:**

1. Teilnehmende an Veranstaltungen zur Aus- und

Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden müssen mindestens 14 Jahre alt sein, Teilnehmende an anderen Bildungsveranstaltungen müssen mindestens 6 Jahre alt sein.

2. Bildungsveranstaltungen werden nur gefördert, wenn die Veranstaltungen mit mindestens 5 Zeitstunden pro Tag durchgeführt werden und ein Programm vorgelegt wird.
3. Die Förderung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.
4. Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmenden, Leitung, Referent für Veranstaltungen zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden der Arbeit der Jugendverbände und Jugendgemeinschaften:

- Bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 18,80 €
- Bei Tagesveranstaltungen: 9,40 €

5. Gefördert werden Mitarbeitende, die für einen Förderempfänger aus Siegburg nach Abschnitt 2 der allgemeinen Richtlinien tätig sind, unabhängig vom privaten Wohnort.

6. Die Fördersätze betragen je Tag und Teilnehmenden, Leitung, Referent für Bildungsveranstaltungen der politischen, sozialen, kulturellen, arbeitsweltbezogenen und sportlichen Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit:

- Bei Internatsveranstaltungen mit Übernachtung: 9,40 €
- Bei Tagesveranstaltungen: 4,20 €

### **I.d. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zu internationalen Begegnungen**

**Neben den allgemeinen Richtlinien gilt die folgende Einzelrichtlinie:**

1. Begegnungsmaßnahmen müssen mindestens 4 und dürfen längstens 21 Tage dauern, wobei An- und Abreisetag als ein Tag gelten.
2. Für je angefangene 5 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert. Bei Maßnahmen, an denen sowohl Jungen als auch Mädchen teilnehmen, können mindestens eine männliche und eine weibliche Betreuungsperson gefördert werden, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden.

3. Gefördert werden nur Maßnahmen mit mindestens 5 Teilnehmenden (ohne Betreuungsperson).
4. Vor Beginn der Maßnahme muss ein detailliertes Programm vorgelegt werden, aus dem Art und Umfang der internationalen Jugendbegegnung hervorgehen.
5. Bei Begegnungen im Ausland wird zusätzlich ein Zuschuss zu den Fahrtkosten in Höhe von 4,20 € pro Tag und deutschen teilnehmenden Personen und Betreuenden gewährt.

### **I.e. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung besonderer Maßnahmen der Jugendarbeit**

Neben den allgemeinen Richtlinien gilt die folgende Einzelrichtlinie:

#### **1. Förderziele/-empfänger**

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte von Antragstellern, die nicht die Fördervoraussetzungen nach den anderen Einzelförderrichtlinien der Kreisstadt Siegburg erfüllen, aber den Schwerpunkten und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW (z.B. Partizipation) zuzuordnen sind und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit dienen. Zudem sind auch Jugendinitiativen, Jugendgruppen und Vereine antragsberechtigt, soweit sie im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg tätig sind. Die Schwerpunkte und Querschnittsthemen der Förderung nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW sind Bestandteil der allgemeinen Förderrichtlinien.

Die Zielgruppe ist entsprechend dem Entwicklungsstand bei der Planung und Durchführung der besonderen Maßnahmen zu beteiligen (Partizipation). Die Einbeziehung nicht organisierter junger Menschen ist erwünscht.

#### **2. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

Der Zuschuss beträgt, abhängig der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, bis zu 100% der anerken- nungsfähigen Kosten.

#### **3. Antragsverfahren**

Anträge sind formlos zwei Monate vor Beginn der Maßnahme an das Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg zu stellen. Dem Antrag ist das Konzept der geplanten Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen. Der Träger hat im Antrag nachzuweisen, dass die Voraussetzungen nach den Richtlinien erfüllt sind, keine Doppelfinanzierung sowie keine Überfinanzierung eintritt.

Die Entscheidung über die Bewilligung und Höhe der Förderung wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg getroffen.

Die Regelungen zum Verwendungsnachweis und Rückzahlung ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien.

### **II. Einzelrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Geräten, Material und Hilfsmitteln für die Jugendarbeit**

Neben den allgemeinen Richtlinien gilt die folgende Einzelrichtlinie:

#### **1. Förderungsabsicht / -gegenstand**

Durch die Gewährung von Zuschüssen soll Jugendverbänden und Jugendgemeinschaften die Anschaffung und Reparatur von Geräten, Materialien und Hilfsmitteln – Jugendpflegematerial für die Jugendarbeit erleichtert werden. Jugendpflegematerial wird nur bezuschusst, soweit es der Gruppen- und Gemeinschaftsarbeit dient.

#### **Nicht gefördert werden:**

- ♦ Verbrauchsmaterial, z.B. Filme, Videobänder, Tonbänder, DVDs, Werkmaterial, Tischspiele, Spielsammlungen, Sprechfunkgeräte sowie Haushaltsgeräte und -artikel
- ♦ Bürotechnische Geräte, Büromaterial sowie Einrichtungsgegenstände aller Art.

#### **2. Förderungsempfänger:**

Die Regelungen zu den Förderungsempfängern ergeben sich aus den allgemeinen Richtlinien (Ziffer 2 – Förderungsempfänger)

### 3. Fördervoraussetzungen:

Der Antragsteller hat eine Erklärung zum Bedarf der Anschaffung abzugeben. Gefördert werden solche Anträge, deren Gesamtaufwendungen 112,50,- EUR überschreiten. In der Regel sind bei Anschaffung eines Gegenstandes mit einem Wert von 500,- EUR drei Preisangebote von verschiedenen Firmen vorzulegen.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Die Förderung erfolgt als Zuschuss in Form der Anteilsfinanzierung. Der städtische Zuschuss beträgt im Regelfall bis zu 60% der angemessenen Kosten, höchstens jedoch 1.875,- EUR im Jahr je Antragssteller.

### 5. Verfahren

Die Anschaffung von Jugendpflegematerial ist vor der Erteilung der beantragten Bewilligung nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann auf Antrag die Zustimmung zur vorzeitigen Beschaffung erteilt werden.

Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft bzw. Einstellung der jugendpflegerischen Arbeit oder wenn das bezuschusste Material nicht mehr zweckentsprechend verwandt wird, ist der Zuschuss anteilmäßig zurückzuzahlen bzw. die weitere Verwendung des Materials mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Siegburg abzustimmen.

## INKRAFTTRETEN

Die Änderungen der Richtlinien wurden am x.x.2025 beschlossen und treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Siegburg, den 26.06.2025

**Stefan Rosemann**  
Der Bürgermeister





**KREISSTADT SIEGBURG**  
siegburg.de

**Herausgeber: Stadt Siegburg**

- Der Bürgermeister -

Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

[www.siegburg.de](http://www.siegburg.de)

**Amt für Jugend, Schule und Sport**

Nogenter Platz 10  
53721 Siegburg

Tel.: 0 22 41 / 102 - 0

E-Mail: [jugendamt@siegburg.de](mailto:jugendamt@siegburg.de)

In der Fassung vom 01.01.2006

1. Änderung vom 16.11.2015

2. Änderung vom 26.06.2025

Änderungen vorbehalten.

Titelfoto:

©Maria Mikhaylichenko - stock.adobe.com